

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss  
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der  
Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Weilheim an der Teck  
vom 13.12.2011**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 20.01.2015 folgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Weilheim an der Teck vom 13.12.2011 beschlossen.

**1. § 43 Verbrauchsgebühren**

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,85 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,85 €.

**2. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Weilheim an der Teck, 21. Januar 2015

gez.  
Johannes Züfle  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anmerkung: Zur oben genannten Wassergebühr kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %.